



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Katja Weitzel, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Eingliederungsplanung
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Beteiligung der Gefangenen“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Im Vollzugs- und Eingliederungsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. ²Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugs- und Eingliederungsplans angemessen zu verkürzen. ³Zur Vorbereitung der

Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird mit den Gefangenen erörtert. ²Ein Abdruck des Vollzugs- und Eingliederungsplans ist ihnen auszuhändigen.““

Begründung:

Der Fokus ist beim Vollzug v. a. auch auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu legen. Dies sollte deshalb auch im Gesetz expressis verbis zum Ausdruck kommen. Ein Eingliederungsplan ist ein entscheidendes Instrument für die erfolgreiche Resozialisierung von Gefängnisinsassen. Er dient dazu, die Rückkehr in die Gesellschaft strukturiert und nachhaltig zu gestalten, um Rückfälle zu vermeiden und eine positive Lebensperspektive zu ermöglichen. Ohne eine gezielte Eingliederung besteht ein hohes Risiko, dass entlassene Personen in alte Muster zurückfallen. Ein strukturierter Plan mit klaren Zielen und Maßnahmen hilft, diesen Kreislauf zu durchbrechen. Ein Eingliederungsplan ist essenziell für die erfolgreiche Rückkehr eines ehemaligen Häftlings in die Gesellschaft. Er bietet Orientierung, Zugang zu wichtigen Ressourcen und verhindert soziale Isolation, wodurch langfristig die Rückfallquote gesenkt und die gesellschaftliche Integration erleichtert wird. Auch scheint eine gesetzlich regelmäßige Überprüfung alle sechs Monate zielführender.